

KREISSTADT METTMANN Die Bürgermeisterin Beschlussvorlage/Tischvorlage Bürgermeisterin öffentlich ☒ Pietschmann, Sandra nicht öffentlich ☐		Drucksachennummer 173/2022
--	--	---

Gremium:	TOP-NR:	Datum:
Rat der Kreisstadt Mettmann	20	05.04.2022

Wahl eines Beigeordneten

Hier: Ratsbeschluss (als Wahlhandlung) vom 22.03.2022 (Tagesordnungspunkt 14, Drucksachennr. 141/2022)

Bezug: Beanstandung durch die Bürgermeisterin

Finanzielle Auswirkungen

Kosten

Produkt

Haushaltsjahr

Folgekosten

Haushaltsmittel stehen zur Verfügung ☐ ja ☐ nein

Deckungsvorschlag

Anmerkung der Stadtkämmerin:

UMWELTBELANGE werden besonders berührt im Bereich:

☐ Abfall

☐ Wasserhaushalt

☐ Klima

☐ Boden

☐ Natur- und Artenschutz

☐ Emissionen / Immissionen

BESCHLUSSVORSCHLAG

1. In Kenntnis der von der Bürgermeisterin dargelegten Beanstandung/Rechtswidrigkeit des gefassten Ratsbeschlusses/der Wahlhandlung vom 22.03.2022 zum Tagesordnungspunkt 14 im öffentlichen Teil (Drucksachennr. 141/2022) hebt der Rat der Stadt Mettmann diesen/diese aufgrund seiner/ihrer Rechtswidrigkeit auf.

2. Der Rat der Stadt Mettmann beschließt, dass die Verwaltung die Wahlhandlung in Form einer neu formulierten Beschlussvorlage unter Beibringung aller für eine einwandfreie Wahlhandlung erforderlichen Unterlagen unverzüglich neu einbringt.

<u>Abstimmungsergebnis:</u>			
	Ja	Nein	Enthaltungen
CDU			
Die Grünen			
SPD			
FDP			
Zur Sache!ME			
WGME			
AfD			
Die Linke			
Bürgermeisterin			

Verwaltungserläuterung:

Es liegt eine nicht ausreichende Informationsübermittlung an den Rat im Rahmen der Wahlhandlung vor. Dies ist als Formfehler zu qualifizieren und gem. den anzuwendenden Vorschriften des Verwaltungsverfahrenesrechtes grundsätzlich heilbar.

Die Bürgermeisterin muss einen Ratsbeschluss, den sie für rechtswidrig hält, beanstanden (§ 54, Abs. 2 Gemeindeordnung).

Hierunter fällt jede abschließende Willenserklärung des Rates, unabhängig von der durch den Sachgegenstand bestimmten Verfahrensart, also auch Wahlen werden dadurch tatbestandlich erfasst.

Bei der in Rede stehenden Wahlhandlung wurden die Organrechte des zuständigen kommunalverfassungsrechtlichen Gremiums –hier der Rat- in nicht genügendem Maße berücksichtigt, d.h. es wurden zwingend zu beachtende Informationszuführungspflichten verletzt. Der Rat verfügte aufgrund der nicht abschließend vollumfänglich vorgelegten Unterlagen nicht über eine vollständige Informationslage, um die Wahlentscheidung kommunalverfassungsrechtlich einwandfrei durchführen zu können.

Im Rahmen der vielfältigen Diskussionen und Erkenntnisgewinne, die durch die umfangreichen rechtlichen Prüfungen anfielen, wurde in der 14. KW die Rechtswidrigkeit abschließend festgestellt.

Auf Grundlage dieser Prüfung ist der Beschluss gemäß § 54 Abs.2 S. 1 GO NRW durch die Bürgermeisterin zu beanstanden. Über die Beanstandung hat der Rat einen entsprechenden Beschluss zu fassen.

Pietschmann